



Gemeinde Laufenburg

REGLEMENT

ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

Stand 03.12.2010

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck / Geltungsbereich	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	1
	§ 4	1
	Mehrwertsteuer	1
	§ 5	2
	Gebührenanpassung	2
	§ 6	2
	Verjährung	2
	§ 7	2
	Zahlungspflichtige	2
	§ 8	2
	Verzug / Rückerstattung	2
	§ 9	2
	Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen	2
2	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN	3
2.1	Kosten	3
	§ 10	3
	Form	3
	§ 11	3
	Kosten	3
2.2	Beitragsplan	3
	§ 12	3
	Beitragsplan	3
	§ 13	4
	Anlagen mit Mischfunktion	4
	§ 14	4
	Auflage und Mitteilung	4
	§ 15	4
	Vollstreckung	4
	§ 16	4
	Bauabrechnung	4
	§ 17	4
	Beitragspflicht	4
	§ 18	4
	Fälligkeit	4
2.3	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	5
	§ 19	5
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	5

3	STRASSEN	5
3.1	Erschliessungsbeiträge	5
	§ 20	5
	Kostenanteil	5
4	WASSERVERSORGUNG	5
4.1	Erschliessungsbeiträge	5
	§ 21	5
	Kostenanteil	5
4.2	Anschlussgebühr	6
	§ 22	6
	Bemessung	6
	§ 23	6
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	6
	§ 24	6
	Zahlungspflicht	6
	§ 25	7
	Sicherstellung	7
	§ 26	7
	Erhebung	7
4.3	Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	7
	§ 27	7
	Grundsatz	7
	§ 28	7
	Bemessung	7
	§ 29	7
	Grundgebühr	7
	§ 30	8
	Verbrauchsgebühr	8
	§ 31	8
	Sonderfälle	8
	§ 32	8
	Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	8
	§ 33	8
	Zahlungspflicht	8
	§ 34	8
	Erhebung	8
5	ABWASSERBESEITIGUNG	9
5.1	Erschliessungsbeiträge	9
	§ 35	9
	Kostenanteil	9
5.2	Anschlussgebühr	9
	§ 36	9
	Bemessung	9
	§ 37	10
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	10

§ 38	10
Zahlungspflicht	10
§ 39	10
Sicherstellung	10
§ 40	10
Erhebung	10
5.3 Benützungsgebühr	11
§ 41	11
Grundsatz	11
§ 42	11
Bemessung	11
§ 43	11
Benützungsgebühr	11
§ 44	11
Zahlungspflicht	11
§ 45	12
Erhebung	12
6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	12
§ 46	12
Rechtsschutz / Vollstreckung	12
7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
§ 47	12
Inkrafttreten	12
§ 48	13
Übergangsbestimmungen	13
ANHANG 1	14
FINANZIERUNG VON STRASSEN	14
Basiserschliessung Kostenanteil (§ 20)	14
Groberschliessung Kostenanteil (§ 20)	14
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 20)	15
ANHANG 2	16
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	16
Erschliessungsbeiträge	16
Groberschliessung; Kostenanteil (§ 21)	16
Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 21)	16
Anschlussgebühren	16
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 22)	16
Reduktion der Anschlussgebühr	16
Benützungsgebühren	17
Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 29)	17
Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 30)	17
Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 31)	17
Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 32)	17
ANHANG 3	18
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG	18

Erschliessungsbeiträge	18
Groberschliessung; Kostenanteil (§ 35)	18
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 35)	18
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 35)	18
Anschlussgebühren	19
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 36)	19
Reduktion der Anschlussgebühr	20
Benützungsgebühren	21
Benützungsggebühr (§ 43)	21

Die Einwohnergemeinde Laufenburg erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

*Zweck /
Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

*Finanzierung der
Erschliessungs-
anlagen*

¹ An die Kosten für Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren.

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind über Gebühren zu decken.

§ 4

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenanpassung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. Dezember 2010. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index (Basis Dezember 2005 = 100) um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 6

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 7

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 8

*Verzug /
Rückerstattung*

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 9

*Härtefälle / besondere
Verhältnisse / Zahlungs-
erleichterungen*

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für die dem bauerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 Kosten

§ 10

Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan;
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

§ 11

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

2.2 Beitragsplan

§ 12

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;

- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 13

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 14

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 15

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 16

Bauabrechnung

Den Beitragspflichtigen ist Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

§ 17

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 18

Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 19

Öffentlich-rechtlicher
Vertrag

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

3 STRASSEN

3.1 Erschliessungsbeiträge

§ 20

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Kostenanteil von Strassen) entnommen werden.

4 WASSERVERSORGUNG

4.1 Erschliessungsbeiträge

§ 21

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 2 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

4.2 Anschlussgebühr

§ 22

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden kann.

² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 9 der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁴ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt gemäss Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) erhoben.

⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

§ 23

Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 22 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

§ 24

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 25

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

§ 26

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4.3 Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 27

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsg Gebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind durch Benützungsg Gebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 28

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 29

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 30

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 31

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 29 und § 30 hievor berechnet.

§ 32

Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage und der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Diese können dem Anhang 2 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

§ 33

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 34

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug können Wasserlieferungen eingestellt oder Vorauszahlungen verlangt werden.

5 ABWASSERBESEITIGUNG

5.1 Erschliessungsbeiträge

§ 35

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

² Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

5.2 Anschlussgebühr

§ 36

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

- pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche;
- pro m² Gebäudegrundfläche;
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.

² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des § 9 der allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsbruttofläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Anhang 3).

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Die Anschlussgebühr für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

⁶ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird bei begrünten Dachflächen oder wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird, reduziert (Anhang 3).

⁷ Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 37

*Ersatz- und
Umbauten /
Zweckänderungen*

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 36 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Abwasserbeseitigung mehr beansprucht werden.

§ 38

Zahlungspflicht

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 39

Sicherstellung

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen.

§ 40

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.3 Benützungsgebühr

§ 41

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 42

Bemessung

Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs. Für Regenwassernutzungsanlagen wird eine Pauschale pro Jahr und Wohnung erhoben. Die Erhebung der Benützungsgebühren erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 43

Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Benützungsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Laufenburg beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵ Es wird eine Minimalgebühr festgelegt, welche dem Anhang 3 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.

§ 44

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 45

Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 46

*Rechtsschutz /
Vollstreckung*

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)).

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben von § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

7 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 47

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 27. Juni 2003 und der zugehörige Anhang, das Abwasserreglement der Gemeinde Sulz vom 18. Juni 1993 mit allen späteren Änderungen und der zugehörigen Tarifordnungen sowie das Wasserreglement der Gemeinde Sulz vom 15. Februar 1985 mit allen späteren Änderungen und der zugehörigen Tarifordnung ausser Kraft gesetzt.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Januar 2011 erhoben.

Übergangsbestimmungen

§ 48

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 03.12.2010.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann
sig. Rudolf Lüscher

Der Gemeindeschreiber
sig. Walter Marbot

ANHANG 1

FINANZIERUNG VON STRASSEN

*Basiserschliessung
Kostenanteil (§ 20)*

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

- Hauptverkehrsstrasse (HVS)
Erstellung / Änderung / Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %
- Verbindungsstrasse (VS)
Erstellung / Änderung / Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

*Groberschliessung
Kostenanteil (§ 20)*

Gemeindestrassen

- Sammelstrasse (SS)
Erstellung / Änderung
 - . Anteil Gemeinde 70 %
 - . Anteil Grundeigentümer 30 %
Erneuerung
 - . Anteil Gemeinde 100 %
 - . Anteil Grundeigentümer 0 %

Feinerschliessung
Kostenanteil (§ 20)

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Erschliessungsstrasse (ES) Durchgehende Strasse	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	30 %
. Anteil Grundeigentümer	70 %
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %
- Erschliessungsstrasse (ES) Stichstrasse	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	0 %
. Anteil Grundeigentümer	100 %
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %
- Fussweg	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Groberschliessung;
Kostenanteil (§ 21)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu höchstens 30 %.

*Feinerschliessung;
Kostenanteil (§ 21)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu höchstens 70 %.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 22)*

- | | | |
|---|-----|------|
| a) Wohnbauten
pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche | Fr. | 30.- |
| b) übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude)
pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche | Fr. | 20.- |
| c) Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw.
pro m ³ Nettoinhalt | Fr. | 10.- |

Reduktion der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 29)</i>	Pro m ³ Zählergrösse		Fr. 10.-
	- Zählergrösse ¾"	20 mm Nennweite (5 m ³)	Fr. 50.-
	- Zählergrösse 1"	25 mm Nennweite (7 m ³)	Fr. 70.-
	- Zählergrösse 1 ¼"	32 mm Nennweite (10 m ³)	Fr. 100.-
	- Zählergrösse 1 ½"	40 mm Nennweite (20 m ³)	Fr. 200.-
	- Zählergrösse 2"	50 mm Nennweite (30 m ³)	Fr. 300.-
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 30)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³		Fr. 1.50
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 31)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung		Fr. 100.-
	b) übrige Sonderfälle (sofern der Wasser- verbrauch nicht gemessen wird)	von bis	Fr. 50.- Fr. 500.-
<i>Benützungsgebühr; Beitrag an Hydran- ten und öffentliche Brunnen (§ 32)</i>	Der jährliche Beitrag beträgt		
	a) pro Hydrant		Fr. 400.-
	b) für alle öffentlichen Brunnen pauschal		Fr. 2'000.-

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Groberschliessung;
Kostenanteil (§ 35)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Groberschliessung zu höchstens 30 %.

*Feinerschliessung
Kostenanteil (§ 35)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu höchstens 70 %.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 35)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Die Anschlussgebühr kann bis zu 20 % ermässigt werden.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 36)

a) Pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche	Fr. / m ²		
- Wohnbauten pro m ² anrechenbare Bruttogeschossfläche		70.-	
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche		50.-	
	Entwässerungsart		
	Einleitung in die Kanalisation	Ableitung in Bach / öffentliche Sauberwasserleitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück
	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)
b) Pro m ² der Gebäudegrundfläche	70.-	35.- Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer	0.-
c) Pro m ² der entwässerten Hartflächen	70.-	nicht zulässig	0.-
d) Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbäder	25.-	nicht zulässig	0.-

Sonderfälle

¹ Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 30 % reduziert.

² Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Versickerung oder oberflächlichem Verlaufenlassen des Restwassers:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.

- Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 50 % reduziert.

- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 50 % reduziert.

*Reduktion der
Anschlussgebühr*

Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 36 Abs. 3 wird um max. 50 % reduziert.

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr
(§ 43)

Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr. 2.50
Minimalgebühr pro Jahr	Fr. 150.-
Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) Pauschal / Jahr / Wohnung	Fr. 100.-